

# Einführungslehrgang

zur Arbeitsgemeinschaft 3 a  
am Landgericht Regensburg  
im April 2024

VERWALTUNGSRECHT I:  
DIE AUSSERGERICHTLICHE TÄTIGKEIT DES RECHTSANWALTS  
IM VERWALTUNGSRECHT

# I. Beratungsfelder im Verwaltungsrecht

Begrüßung  
und  
Vorstellung

[www.rae-schlachter.de](http://www.rae-schlachter.de)

# I. Beratungsfelder im Verwaltungsrecht

Rechtsgebiete:

[§ 8 FAO](#) und mehr!

# I. Beratungsfelder im Verwaltungsrecht

Rechtsgebiete: [§ 8 FAO](#)

Für das Fachgebiet Verwaltungsrecht sind nachzuweisen:

besondere Kenntnisse in den Bereichen

# I. Beratungsfelder im Verwaltungsrecht

Rechtsgebiete: [§ 8 FAO](#)

- a) **allgemeines Verwaltungsrecht** (→ Rechtsquellen, Handlungsformen, Verwaltungsvollstreckungs- und zustellungsrecht, Gebührenrecht)
- b) **Verfahrensrecht,**
- c) Recht der öffentlich-rechtlichen **Ersatzleistung** (→ enteignender Eingriff, Amtshaftung)

# I. Beratungsfelder im Verwaltungsrecht

Rechtsgebiete: [§ 8 FAO](#)

- a) öffentliches **Baurecht** (→ Bauordnungsrecht, Bauplanungsrecht, Raumordnungsrecht)
- b) **Abgabenrecht**, soweit die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegeben ist,
- c) **Wirtschaftsverwaltungsrecht** (Gewerberecht, Handwerksrecht, Wirtschaftsförderungsrecht, Gaststättenrecht, Berg- und Energierecht),
- d) **Umweltrecht** (Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht),
- e) öffentliches **Dienstrecht** (→ Disziplinarrecht, Besoldungs- und Versorgungsrecht, Soldaten- und Wehrrecht)

# I. Beratungsfelder im Verwaltungsrecht

Rechtsgebiete: noch mehr Verwaltungsrecht, z.B.

- ▶ Schulrecht ([BayEUG](#); [BaySchO](#)),
- ▶ Hochschulrecht ([BayHIG](#))
- ▶ Prüfungsrecht (z.B.: [JAPO](#), [Meisterprüfungen](#), [Hochschulprüfungsgrecht](#))
- ▶ Vergaberecht
- ▶ Polizei- und Ordnungsrecht
- ▶ Ausländer- und Asylrecht, Staatsangehörigkeitsrecht
- ▶ Staatsrecht (Wahlrecht, siehe Vortrag zu Wahlrechtsreform [hier](#))
- ▶ Straßen- und Wegerecht
- ▶ Straßenverkehrsrecht (Führerschein)

# I. Beratungsfelder im Verwaltungsrecht

Beispiele:

- ▶ Genehmigungen
- ▶ Satzungen
- ▶ Gestaltung, Abschluss und Überprüfung öffentlich-rechtlicher Verträge
- ▶ Mediation



# I. Beratungsfelder im Verwaltungsrecht

## Beispiel: **Genehmigungen**

- ▶ Wohn- und Mehrfamilienhäuser,
- ▶ Windenergieanlagen und Windparks,
- ▶ Biogasanlagen,
- ▶ Schweinemastbetriebe,
- ▶ Sportplätze,
- ▶ Hotel- und Gewerbebauten usw.

# I. Beratungsfelder im Verwaltungsrecht

Beispiel: Satzungen

Beratungsbedarf beim Erlass von Satzungen, z.B. Bebauungsplan:

- ▶ Abwägungsmatrix

Eher kein Beratungsbedarf bei:

- ▶ Erschließungs- und Ausbaubeitragssatzungen
- ▶ Sondernutzungssatzungen
- ▶ Straßenreinigung und Winterdienst
- ▶ Baumschutz
- ▶ Friedhofssatzungen

# I. Beratungsfelder im Verwaltungsrecht

Beispiel: Abschluss und Überprüfung öffentl.-rechtl. **Verträge**

z.B. städtebauliche Verträge bei Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten

# I. Beratungsfelder im Verwaltungsrecht

## Beispiel: **Mediation**

bei größeren Verfahren mit mehreren Beteiligten und unübersichtlicher Interessenlage (v.a. Planfeststellungen, Genehmigungsverfahren nach BImSchG: aktuell: Windparks)

# II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

## 1. **Erstkontakt** ganz praktisch

- ▶ Wie (Telefon/MS-Teams/persönlich) ?
- ▶ Wann (jetzt, bald, später, außerhalb oder während der Öffnungszeiten)?
- ▶ Was (Infos vorab, Fristkontrolle)?
- ▶ Woher (Empfehlung, Internet) ?
- ▶ Was wenn nicht (Haftungsfalle: [§ 44 BRAO](#))?

# II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

## 2. Konstellationen

- a) Bürger vs. Behörde
- b) Behörde vs. Bürger
- c) Bürger vs. Bürger (häufig)
- d) Behörde vs. Behörde (selten)

# II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

## 2. Konstellation: **Bürger vs. Behörde**

Behörde verweigert Baugenehmigung (Beispiel: Mehrfamilienhaus in München, Windpark in Franken)

Fahrradverband greift Allgemeinverfügung an (Beispiel: Kronberg in Hof)

Bürger erhebt Normenkontrollklage gegen eine kommunale Satzung (Beispiel: Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Regensburg)

Anglerclub beantragt Ausnahmegenehmigung für Parkplatz im Landschaftsschutzgebiet

IHK verweigert Corona-Hilfe und fordert zurück (Beispiel: Vergnügungspark, Landwirt)

# II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

## 2. Konstellation: **Behörde vs. Bürger**

Behörde erlässt belastenden Verwaltungsakt, z.B. Beseitigungsverfügung  
(Beispiel: TinyHouse in Deggendorf, Stadl in Weiherhammer, Pferdekoppel im Wohngebiet)

Nutzungsuntersagung (eher selten)

Erschließungsbeitragsbescheid



# II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

## 2. Konstellation: **Bürger vs. Bürger** (häufig)

v.a. Nachbarstreitigkeiten (Zivilrecht nicht vergessen!)

# II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

## 2. Konstellation: **Behörde vs. Behörde** (selten)

Gemeinde gegen Gemeinde wegen raumordnungsrechtlicher Abstimmungspflichten (Beispiel Pfreimd-Nittendorf),

Gemeinde gegen Landratsamt wegen Planungshoheit (Beispiel Köfering-LRA wegen Werbetafel, Mähring gegen LRA wegen Windrad)

# II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

## 3. Kollisionsprüfung: Rechtslage

Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen:

### [§ 3 BORA](#)

„Widerstreitende Interessen“ liegen insbesondere dann vor, wenn der Prozessserfolg für den einen Mandanten einen anderen Mandanten benachteiligen würde.

# II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

## 3. Kollisionsprüfung: Typische Fälle

- ▶ Abgabenrecht
- ▶ Verwaltungsakte mit Doppelwirkung im Baurecht und im Beamtenrecht
- ▶ Beratung der Gegenseite in der Vergangenheit

# II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

## 4. Erste Sachverhaltsermittlung

- a) Nicht nötig wegen Amtsermittlungsgrundsatz?
- b) In der Praxis: Filtern und Sortieren

## II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

### 4. Erste Sachverhaltsermittlung: Amtsermittlungsgrundsatz?

[Art. 24 BayVwVfG](#)

[Art. 26 BayVwVfG](#)

[§ 82 Absatz 1 Satz 3 VwGO](#)

(Gericht muss nicht ungefragt auf Fehlersuche gehen, wobei die „Mahnung vor einer ungefragten Fehlersuche keinen Rechtssatz darstellt, sondern eine Maxime richterlichen Handelns umschreibt, welche die Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes aus § 86 Abs. 1 VwGO nicht in Frage stellt“

## II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

### 4. Erste Sachverhaltsermittlung: Filtern und Sortieren!

a) Vorbereitung: kurzes (!) Studium der Unterlagen

## II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

### 4. Erste Sachverhaltsermittlung: Filtern und Sortieren!

#### b) Erstes Gespräch mit Mandant:

Besprechung der Sache und vorliegenden und ggf. fehlenden Unterlagen  
(nicht: vorlesen lassen!)



## II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

### 4. Erste Sachverhaltsermittlung: Filtern und Sortieren!

#### c) Nachforderung von Unterlagen

(Wesentliches fehlt oft, vgl. Fälle „Taubenschießstand“, „Tourismusförderung“)

bei Mdt. und Behörde (Akteneinsicht)

## II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

### 4. Erste Sachverhaltsermittlung: Filtern und Sortieren!

- d) Schreiben an Mdt. zu den bislang gewonnenen Erkenntnissen (Sachverhalt und Rechtslage bisher + erste Empfehlung/Einschätzung)

## II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

### 4. Erste Sachverhaltsermittlung: Filtern und Sortieren!

e) Zweites Gespräch mit Mdt. zu Besprechung, was weiter zu tun ist.

# II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

## 5. Rechtsschutzziel

- a) Position oder
- b) Interesse?

## II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

### 5. Rechtsschutzziel: Typische Interessen 1: **Antragsteller/Betreiber/Errichter**

Wirtschaftliches oder öffentliches Interesse

Bei Beseitigungsverfügung:

→ Zeit gewinnen!

Bei Anspruch auf Baugenehmigung:

→ Keine Zeit verlieren!

## II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

### 5. Rechtsschutzziel: Typische Interessen 2: **Beamte**

Bei Entfernung aus dem Dienst:

→ Zeit gewinnen!

Bei Beförderung:

→ Keine Zeit verlieren!

Bei Beurteilung, Dienstaufsichtsbeschwerde u.a. sind die Interessen der Mandanten oft nicht justiziabel (Mobbing)

## II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

### 5. Rechtsschutzziel: Typische Interessen 3: **Naturschutzverbände**

Interesse an der Erhaltung umliegender Landschaftsflächen und der Schonung von Lebensräumen

## II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

### 5. Rechtsschutzziel: Typische Interessen 4: **Anliegende Landbesitzer und -wirte**

Wirtschaftliche und betriebliche Interessen (Wertverluste Bauerwartungsland  
eingeschränkte Nutzbarkeit bestimmter Flächen, v.a. Zerschneidung, Beispiel: R30)



## II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

### 5. Rechtsschutzziel: Typische Interessen 5: **Wohnanlieger**

Lärmbelästigung, v.a. durch Verkehr (hier auch Staub, Erschütterungen Abgase), Wertverlust

## II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

5. Rechtsschutzziel: Typische Interessen  
**Abgabenrecht und Rückforderungsfälle**

Billigkeitsentscheidungen, Stundung, Raten.

# II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

## 6. Fristen und ihre Kontrolle

- a) Fristberechnung
- b) Fristen im Verwaltungsverfahren
- c) Exkurs: Fristen im Verwaltungsprozess
- d) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

# II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

## 6. Fristen: Fristberechnung

Beginn?

Bekanntgabe: [Art. 70 VwGO](#)

- ▶ Förmliche Zustellung: [§§ 173 S. 1 VwGO](#), [222 II ZPO](#), [193 BGB](#)
- ▶ Zustellung mit einfachem Brief: [Art. 41 II BayVwVfG](#)
- ▶ **Beachte:** Öffentliche Bekanntmachung! Beispiel: [Amtsblatt Regensburg](#)

# II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

## 6. Fristen: Fristen im Verwaltungsverfahren: Überblick

- Widerspruch
- Einwendungen im Bauleitplanverfahren
- Einwendungen im Planfeststellungsverfahren
- Einwendungen bei dienstlicher Beurteilung
- Im Konkurrentenstreit

## II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

### 6. Fristen: Fristen im Verwaltungsverfahren: **Widerspruch**

nur noch selten, siehe: [Art. 12 AGVwGO](#) und die [Vollzugsbestimmungen](#) dazu

1 Monat oder 1 Jahr (bei fehlender Rechtsbehelfsbelehrung) [§§ 70, 58 II VwGO](#)

**ACHTUNG:** Haftungsfalle!

## II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

### 6. Fristen: Fristen im Verwaltungsverfahren: Einwendungen im Bauleitplanverfahren

1 Monat ab Beginn der Auslegung („während der Auslegungsfrist“),  
[§ 3 II BauGB](#)

1 Jahr ab Bekanntmachung des FNPs oder B-Plans für Geltendmachung von Abwägungs- und Verfahrensfehlern, [§ 215 BauGB](#)

## II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

### 6. Fristen: Fristen im Verwaltungsverfahren: Einwendungen im Planfeststellungsverfahren

2 Wochen ab Ende der Auslegungsfrist, [Art. 73 IV BayVwVfG](#),

2 Wochen ab Mitteilung bei Planänderung, [Art. 73 VIII BayVwVfG](#)



## II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

6. Fristen: Fristen im Verwaltungsverfahren: Einwendungen bei dienstlicher Beurteilung

[Der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern gem. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. April 2021, Az. II.5-BP4010.2/23/19 \(BayMBl. Nr. 332\),](#)

sonst: 1 Monat (Verwirkung, sicherster Weg; h.M.: 1 Jahr, § 58 VwGO analog, z.T. sogar bis zur nächsten Beurteilung )

## II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

### 6. Fristen: Fristen im Verwaltungsverfahren: im Konkurrentenstreit

e.A. 2 Wochen,

deswegen: ggf. Fristverlängerung durch Zusicherung der Behörde

## II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

### 6. Fristen: Exkurs: Fristen im Verwaltungsprozess

Klage

1 Monat oder 1 Jahr (bei fehlender Rechtsbehelfsbelehrung)

1 Jahr ab Bekanntmachung bei Normenkontrollklage, [§ 47 II 1 VwGO](#)

## II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

### 6. Fristen: Exkurs: Fristen im Verwaltungsprozess

Tatbestandsberichtigung

2 Wochen ab Zustellung des Urteils, [§ 119 I VwGO](#)

## II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

### 6. Fristen: Exkurs: Fristen im Verwaltungsprozess

#### Berufung

1 Monat für zugelassene Berufung, [§ 124a II 1 VwGO](#)

1 Monat für Antrag auf Zulassung, [§ 124a IV VwGO](#)

2 Monate zur Begründung [§ 124a III 1 VwGO](#) jeweils ab Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils.

# II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

## 6. Fristen: Exkurs: Fristen im Verwaltungsprozess

Revision

1 Monat für zugelassene Revision, [§ 139 I 1 VwGO](#)

1 Monat für Beschwerde gegen Nichtzulassung, [§ 133 II 1 VwGO](#)

2 Monate zur Begründung der Beschwerde [§ 133 III 1 VwGO](#)

jeweils ab Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils oder Beschlusses.

1 Monat zur Begründung der nach Beschwerde zugelassenen Revision,

[§ 139 III 1, 2.Hs. VwGO](#);

2 Monate zur Begründung der durch das OVG zugelassenen Revision oder der Sprungrevision nach [§ 134 VwGO, § 139 III 1, 1.Hs. VwGO](#); jeweils gerechnet ab Zustellung des vollständigen Urteils bzw. Beschlusses über die Zulassung der Revision.

## II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

### 6. Fristen: Exkurs: Fristen im Verwaltungsprozess

Beschwerde

Einlegung: 2 Wochen ab Bekanntgabe, [§ 147 I VwGO](#) beim VG oder VGH ([§ 147 II VwGO](#))

Begründung: 1 Monat ab Bekanntgabe bei Beschwerden im vorläufigen Rechtsschutz beim VGH ([§§ 80, 80a](#) und [123 VwGO](#)). Achtung Falle!

# II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

## 6. Fristen: Exkurs: Fristen im Verwaltungsprozess

### Anhörungsrüge

2 Wochen ab Kenntnis von der Verletzung rechtlichen Gehörs, [§ 152 a II 1 VwGO](#); maximal 1 Jahr seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung, [§ 152 a II 2 VwGO](#)



# II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

## 6. Fristen: Exkurs: Fristen im Verwaltungsprozess

Vorsicht Verwirkung!

- ▶ Im Nachbarbaurecht
- ▶ Bei dienstlicher Beurteilung
- ▶ In Eilverfahren
- ▶ In Amtshaftungssachen

## II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

### 6. Fristen: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

[Art. 32 BayVwVfG](#)

[§ 60 II VwGO](#),

2 Wochen ab Wegfall des Hinderungsgrundes

1 Monat bei Versäumung der Frist für die Einlegung einer Berufung, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde, [§ 60 II VwGO](#)

# II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

## 7. Vollmacht

Unterscheide zwischen Vollmacht und Mandat (Beispiel: Windrad Heidenheim)

Schriftform? [Art 14 BayVwVfG](#)

Beispiel: [Vollmacht Kanzlei Schlachter und Kollegen](#)

# II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

## 8. Vergütungsvereinbarung

[§ 3a RVG](#)

[§ 4 RVG](#)

# II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

## 9. Haftungsbeschränkung ?

# II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

## 10. RVG

Gebührenrechtliche Besonderheiten im Verwaltungsrecht:

### [§ 52 GKG](#)

[Streitwertkatalog](#); Beispiele: Bürgerbegehren (z.B. Gelbe Tonne), dienstliche Beurteilung, Beihilferecht, Baurecht, Windenergie, Prüfungsrecht (Erstes Staatsexamen, Meisterprüfung) Konkurrentenstreit, usw....

Rahmengebühren: zB Disziplinarsachen

# II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

## 11. Rechtsschutzversicherung

Deckung meistens durch ARB ausgeschlossen,

Ausnahmen:

- ▶ Nachbarstreitigkeiten
- ▶ Schulrecht
- ▶ Prüfungsangelegenheiten
- ▶ Beamten- und Dienstrechtssachen
- ▶ Verkehrssachen (Fahrerlaubnis)

# II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

## 12. Kostenübernahme im VwVfG

[Art. 80 BayVwVfG](#)



# II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

## 13. Checkliste

1. Vor dem Mandat
2. Beim ersten Gespräch
3. Nach weitergehender Mandatierung

## II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

### 13. Checkliste: **Vor** dem Mandat

- ▶ Lläuft eine Frist? Falls ja/vielleicht: vorsorglich notieren und gleichzeitig Mdt. darauf hinweisen, dass vor Mandatierung keine Fristen geprüft oder überwacht werden!
- ▶ Interessenskollision? Falls ja: Mandat „aus berufsrechtlichen Gründen“ nicht annehmen. Nicht: „wir vertreten schon die Gegenseite“. Beachte: [§ 44 BORA](#)
- ▶ Sprechen sonstige Gründe gegen die Annahme des Mandats? ZB: Falsches Fachgebiet, keine Zeit, schwierige Persönlichkeit, Freundschaft/Bekanntschaft. Falls ja: Mandat nicht annehmen. Beachte: [§ 44 BORA](#) (siehe [Anwaltsblatt](#))

## II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

### 13. Checkliste: **Beim ersten Gespräch**

→ Klären, ob eine Mandatierung über ein erstes Beratungsgespräch hinaus erfolgen soll und zu welchen Bedingungen (v.a. Kosten).

## II. Erster Kontakt und Annahme des Mandats

### 13. Checkliste: **Nach** weitergehender Mandatierung

- ▶ Liegen schriftliche Vollmacht und Vergütungsvereinbarung vor?
- ▶ Akteneinsicht bei allen zuständigen/beteiligten Behörde/n!
- ▶ Alle möglichen Fristen notieren und einhalten!

# III. Die Tätigkeit im Verwaltungsverfahren

1. Akteneinsicht
2. Wiedereinsetzungsantrag
3. Im Abgabenrecht: Widerspruch, Aussetzungsantrag und Erlassantrag
4. Im Prüfungsrecht und im Beamtenrecht: Widerspruch
5. Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes
6. Antrag auf bauaufsichtliches Einschreiten/bauaufsichtliche Kontrolle
7. Sonstige außergerichtliche Schreiben
8. Schreiben an Mandant

# III. Die Tätigkeit im Verwaltungsverfahren

## 1. Akteneinsicht

Lies: [TROIDL](#)

# III. Die Tätigkeit im Verwaltungsverfahren

## 2. Wiedereinsetzungsantrag

[Art. 32 BayVwVfG](#)

Beispiel: Bauernhof in Oberbayern

# III. Die Tätigkeit im Verwaltungsverfahren

## 3. Im Abgabenrecht: Widerspruch, Aussetzungsantrag und Erlassantrag

- ▶ Aussetzungsantrag an Behörde, [§ 80 VI VwGO](#)
- ▶ Aussetzungsantrag an VG, [§ 80 V VwGO](#) (ua wegen [§ 212a BauGB](#))
- ▶ [§ 237 AO](#)
- ▶ [§ 240 AO](#)
- ▶ Beachte Art. [49a BayVwVfG](#)



# III. Die Tätigkeit im Verwaltungsverfahren

## 4. Im Prüfungsrecht und im Beamtenrecht: Widerspruch

Beispiele:

- ▶ Prüfung nicht bestanden und exmatrikuliert
- ▶ Bewerbung abgelehnt und anderen Bewerber ausgewählt

# III. Die Tätigkeit im Verwaltungsverfahren

## 5. Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes

Beispiel: Tekturantrag

# III. Die Tätigkeit im Verwaltungsverfahren

## 6. Antrag auf bauaufsichtliches Einschreiten/bauaufsichtliche Kontrolle

# III. Die Tätigkeit im Verwaltungsverfahren

## 7. Sonstige außergerichtliche Schreiben

Beispiel:

Korrespondenz mit Stadt Weiden wegen Untersuchung und Sanierungsanordnung

# III. Die Tätigkeit im Verwaltungsverfahren

## 8. Schreiben an Mandant

Beispiele:

- ▶ Zusammenfassung des Erstgesprächs
- ▶ Aktenvermerk zu Besprechungen
- ▶ Erste kurzgutachterliche Einschätzung
- ▶ Gutachten
- ▶ Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs



**ENDE**